



Werbevertrag

Vereinbarung über die entgeltliche Werbung auf der Spiel- und Sportkleidung

Werbeträger :

Club- Vereinsname	
Vertretungsberechtigter	
Straße	
PLZ und Ort	
Telefon und Faxnummer	

Werbepartner :

Firmenname	
Vertretungsberechtigter	
Straße	
PLZ und Ort	
Telefon und Faxnummer	

Art und Umfang der Werbung:

Gültigkeit ab:

Leistung des Werbepartners:

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die auf der 2 Seite zu entnehmenden allgemein Verbindlichen Vorschriften Bestandteil des Vertrages sind. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht gestattet. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Schleswig-Holsteinischen Bowlingverband e.V. geschlossen.

PLZ, Ort und Datum

PLZ, Ort und Datum

Unterschrift Stempel Werbeträger

Unterschrift Stempel Werbepartner

Genehmigungsvermerk des SHBV:

Hiermit wird die Genehmigung zum Tragen von Werbung auf der Spiel- und Sportkleidung in der Vereinbarung belegten Form erteilt.

Schleswig-Holsteinischer Bowlingverband e.V.

1. Kassenwart
Patrick Mohr
Radewisch 187
24145 Kiel



Fußnote 1:

Werbeträger können Clubs oder Vereine mit dem Rechtscharakter eines eingetragenen Vereins sein. Nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse müssen mit den Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren. Rechtsfähige wie auch nicht rechtsfähige Untergliederungen eines Vereines haften diesem für steuer-rechtliche Konsequenzen aus dem Werbevertrag. Die Konsultation der jeweils zuständigen Finanzbehörde wird dringend empfohlen. Ebenso wird für entgangene Zuschüsse der Sportbünde und Kommunen gehaftet.

Fußnote 2:

Es ist die genaue Firmenbezeichnung anzugeben.

Fußnote 3:

Firmen- und Produktwerbung für Tabakwaren und Brennalkohol sind ebenso ausgeschlossen, wie Werbung politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Charakters sowie Vergleichbares. Werbung darf nicht in Verbindung mit dem deutschen Hoheitszeichen getragen werden. Weiterhin geltend die Bestimmungen der Dachverbände über Werbung, in den jeweils gültigen Fassungen der entsprechenden Ordnungen. Diese sind ebenfalls Bestandteil des Werbevertrages.

Der Text der Werbung auf der Spiel- Sportkleidung muss genau angegeben werden.

Angaben zur Gestaltung sind zu machen (z.B. Text waagrecht zweizeilig, oder Text im Halbbogen mit waagerechter Inschrift o.ä.). Sofern Abbildungen und/oder Firmen- Vereinslogos einbezogen werden ist hier über eine Skizze (mit Angabe des Maßstabes) beizufügen, die mit dem Werbevertrag zu verbinden ist.

Fußnote 4:

entfällt

Fußnote 5:

Die Leistungen des Werbepartners sind genauestens aufzuschlüsseln. Wenn Sport- Spielkleidung oder Spielmaterial gestellt wird, ist die Art und die Anzahl mit dem ortsüblichen Mittelpreis anzugeben. Sonstige Sachleistungen (z.B. Übernahme der Trainings-/Wettkampfkosten, Fahrtkosten, Hotelkosten u.ä.) sind mit dem ortsüblichen Marktwert zu bewerten.

Fußnote 6:

Zu unterschreiben ist bei rechtsfähigen Vereinen von den laut Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Bei Bowlingabteilungen und Clubs ist dem Vereinsvorstand eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

Fußnote 7:

Der Vertrag ist dem SHBV zur Genehmigung einzureichen.

Schlussbemerkungen :

Der Vorbehalt der Genehmigung von Werbeverträgen durch den Landesverband beinhaltet das Recht, erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.

Eine Genehmigung wird erst dann wirksam, wenn die Gebühr für die Genehmigung entrichtet ist. Diese ist vorab auf das Verbandskonto zu überweisen. Hierbei ist der Verwendungszweck eindeutig anzugeben.

Bei Vereinen, die am Einzugsverfahren teilnehmen wird die Gebühr per Lastschrift erhoben.

Die Gebühr richtet sich nach der jeweiligen gültigen Kostenordnung des SHBV.

Sie beträgt derzeit einmalig 25,00 € und bedarf keiner Verlängerung.

Der genehmigende Landesverband ist für Streitigkeiten aus den Werbeverträgen nicht zuständig.

Bei Ablehnung ist die Zuständigkeit des Verbandsrechtsausschusses gegeben.